

# Vernehmlassung zur Behörden- und Verwaltungsorganisation der Einwohnergemeinde Spiez

Vernehmlassungsteilnehmer/in: Freies Spiez Kontaktadresse  
Christian Zaugg Sodmattweg 15, 3700 Spiez 033 654 54 46

---

## Frage 1:

Gemeindeordnung Art 35 (in Zusammenhang mit  
Abstimmungs- und Wahlreglement Art. 38)

1.1 Soll der Anspruch auf die Mindestvertretung der  
Aussenbezirke ersatzlos gestrichen werden? **Nein**

1.2 Wenn nein: Sollen den Aussenbezirken eine  
Mindestvertretung von je 2 Sitzen (Stöckligarantie) garantiert  
werden (Variante zu Art. 35)? **Ja**

1.3 Wenn nein: Ist der Ist-Zustand beizubehalten? **Nein**

**Bemerkungen:** Zwar führen die garantierten  
Bäuertvertretungen bei Wahlen immer wieder zu gewissen  
„Ungerechtigkeiten“. Eine Mindestvertretung von je 2 Sitzen  
signalisiert jedoch ein Bekenntnis zu unseren Bäuerten. Eine  
ersatzlose Streichung der Bäuertvertretungen wäre zudem für  
die Urnenabstimmung kaum mehrheitsfähig.

---

## Frage 2: Gemeindeordnung Art. 46

2.1 Soll der Gemeinderat aus fünf Mitgliedern bestehen? **Nein**

### **Bemerkungen:**

Mehr Delegation an die Verwaltung würde die Stellung der GR-  
Mitglieder eher schwächen als stärken. Auch bei vermehrter  
Delegation an die Verwaltung würde die Arbeitsbelastung für  
die einzelnen GR-Mitglieder höher ausfallen. Personen mit einer  
Vollzeitbeschäftigung würden sich eine GR-Kandidatur mit  
einem zusätzlichen Pensum von 20 bis 40 % gut überlegen, da  
sie mit einer Abwahl nach vier Jahren rechnen müssten.

---

*Kleinere Parteien/Gruppierungen hätten zudem erheblich geringere Chancen, ein Exekutivmitglied zu stellen, was vermutlich zu weniger ausgewogenen Entscheiden im GR führen würde.*

*Auch bei einem GR mit 7 Mitgliedern erachten wir eine Überprüfung der Organisation (Aufteilung bzw. Zuweisung der einzelnen Produktgruppen) als notwendig.*

---

Frage 3: Wahl- und Abstimmungsreglement Art. 26 Absatz 2  
3.1 Ist es richtig, dass bei den Wahlen in den Gemeinderat keine Listeverbindungen zulässig sein sollen? **Ja**

**Bemerkungen:**

*Listenverbindungen können ein Wahlergebnis erheblich verfälschen (Wahlen 2004!). Das FS ist deshalb gegen Listenverbindungen sowohl bei den GR- wie auch bei den GGR Wahlen. Dem GGR ist zudem eine Variante zu unterbreiten, den GR nach Majorz zu wählen.*

---

Frage 4:

Gemeindeordnung Art. 58 und Anhang

4.1 Ist es richtig, dass die folgenden ständigen Kommission bestehen bleiben bzw. neu gebildet werden? (Planungs-, Umwelt- und Baukommission, Kulturkommission, Bildungskommission, Sozialkommission) **Nein**

**Bemerkungen:**

*Die bisherigen Kommissionen sollen beibehalten werden. Die Fachkommissionen bereiten zahlreiche Geschäfte zu Handen des Gemeinderates vor, welche dadurch politisch breit abgestützt sind. Damit können spätere ausgiebige Diskussionen im GGR zwar nicht ganz vermieden, aber erheblich reduziert werden.*

*In den Fachkommissionen werden in der Regel wichtige Erfahrungen für spätere politische Ämter gesammelt. Jeder Kommissionssitz weniger schliesst zudem eine Stimmbürgerin oder einen Stimmbürger von der politischen Arbeit in unserer Gemeinde aus.*

4.2 Sollen sich die ständigen Kommissionen gemäss Anhang aus sieben Mitgliedern zusammensetzen? **Nein**

**Bemerkungen:** Die einzelnen Kommissionen haben in Bezug auf die Mitgliederzahl unterschiedliche Bedürfnisse, da – je nach Kommission – einzelne Mitglieder erhebliche Aufgaben übernehmen. Es sollten deshalb für alle Kommissionen Mitgliederzahlen zwischen 5 und 9 festgelegt werden.

4.3 Sind Sie damit einverstanden, dass der Gemeinderat die Mitglieder in die Kommissionen auf Antrag der Parteien – im Verhältnis des letzten GGR-Wahl-ergebnisses – wählt?  Ja

**Bemerkungen:**

Die Fachkommissionen beraten die Geschäfte als Entscheidungsgrundlagen für den GR. Es ist folgerichtig, dass die Kommissionsmitglieder durch den GR gewählt werden. Die jeweiligen Wahlergebnisse sind jedoch dem GGR jeweils an der nächstmöglichen Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

---

**Bemerkungen allgemein bzw. Fragen:**

Entwurf Teilrevision Gemeindeordnung, Anhang Kommissionen, Seite 30, Bildungskommission:

Ist es richtig, dass die beratende Stimme und das Antragsrecht der Schulleitungen gestrichen werden, weil dies in Art. 18 der Volksschulverordnung geregelt ist?

Fachlich übergeordnete Stelle bleibt der Schulinspektor bzw. die Schulinspektorin. Sofern dies in Art. 18 der VSV geregelt ist, sollte nicht bei der Bildungskommission allgemein auf das übergeordnete Recht hingewiesen werden?